



MAW 05.054

## URTEIL

vom 22. Juli 2005

### **Die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung**

unter Mitwirkung der Richter Stefan Mesmer, Präsident, und Daniel Wyler,  
Vizepräsident, und der Richterin Francesca Mainieri sowie  
der Gerichtssekretärin Susanne Marbet Coullery

hat in der Beschwerdesache

Frau S.

vertreten durch Rechtsanwalt Michael Budliger, Florastrasse 44, Postfach, 8032  
Zürich

**Beschwerdeführerin**

gegen

**Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (LA),**  
c/o Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern

**betreffend:** - Erste Vorprüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Session  
Herbst 2003, Zürich  
- Entscheid des Leitenden Ausschusses für die eidgenössischen  
Medizinalprüfungen vom 2. Dezember 2004

**den Akten entnommen:**

**A.** – Die Beschwerdeführerin absolvierte im Herbst 2003 den zweiten Versuch der ersten Vorprüfung für Ärzte, Zahn- und Tierärzte in Zürich. Da sie zwei Hauptnoten unter 4 und lediglich einen Notendurchschnitt vom 3,75 erreicht hatte (Note 3 in den Fächern „Physik – allgemeine Physiologie“ und „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“, Note 5 im Fach „Biologie I“ sowie Note 4 im Fach „Biologie II“), stellte die Ortspräsidentin Humanmedizin von Zürich in ihrer Verfügung vom 12. September 2003 den Misserfolg fest. Zugleich wurde der Ausschluss der Beschwerdeführerin von sämtlichen eidgenössischen Medizinalprüfungen verfügt.

**B.** – Nachdem sie dies mit Schreiben vom 15. September 2003 angekündigt hatte, erhob die Beschwerdeführerin am 7. Oktober 2003 beim Leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (LA) gegen diese Prüfungsverfügung Beschwerde. Sie beantragte, die erteilten Noten in den Teilprüfungen „anorganische Chemie“, „organische Chemie“, „Biochemie“ und „Physiologie“ seien auf ganze Noten aufzurunden, und die entsprechenden Hauptnoten jeweils auf die Note 4 zu korrigieren.

Zur Begründung machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, ihre Leistungen in den erwähnten Prüfungen seien entgegen der Vorschrift von Art. 35 der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung (AMV, SR 811.112.1) nicht mit ganzen Noten bewertet worden. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte ihr – in Folge Aufrundung – in den betreffenden Einzelprüfungen in den Fächern „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ und „Physik – allgemeine Physiologie“ jeweils die Hauptnote 4 erteilt werden müssen.

Im Weiteren stellte die Beschwerdeführerin den Verfahrensantrag, es sei ihr Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

**C.** – Mit Zwischenverfügung vom 3. November 2003 gewährte der LA der Beschwerdeführerin die beschränkte Einsichtnahme in die Akten (nur Einsicht in die falsch beantworteten Fragen, nur Einsichtnahme unter Aufsicht, Kopierverbot u.a.). Von dieser Möglichkeit hat die Beschwerdeführerin am 26. November und 1. Dezember 2003 Gebrauch gemacht.

Am 15. Dezember 2003 reichte die Beschwerdeführerin eine Beschwerdeergänzung ein, in welcher sie die Beurteilung ihrer Antworten auf verschiedene Fragen in den

Fächern „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“, „Physik – allgemeine Physiologie“ und „Biologie II“ in Frage stellte. Zudem wies sie erneut auf Art. 35 AMV hin. Sie beantragte, die Punktzahlen in diesen Fächern seien zu erhöhen und es sei jeweils die Hauptnote 4 bzw. 5 zu erteilen. Eventualiter beantragte sie zudem, es sei ihr erneut und ohne Einschränkungen Akteneinsicht zu gewähren.

**D.** – In der Folge liess der LA die beanstandeten Bewertungen durch die verantwortlichen Examinatoren nachkontrollieren. In den entsprechenden Stellungnahmen wurden die Beurteilung der Antworten weitestgehend und die erteilten Einzelnoten vollumfänglich bestätigt. In ihrer Eingabe vom 23. Februar 2004 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Beanstandungen fest, soweit diesen nicht entsprochen worden war. Zudem wiederholte sie ihr Gesuch um uneingeschränkte Einsicht in alle Prüfungsunterlagen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2004 stellte der LA eine erneute Nachkontrolle der Prüfungen in den Fächern „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ und „Physik – allgemeine Physiologie“ durch die verantwortlichen Examinatoren in Aussicht. Weiter hielt er fest, eine erneute Beurteilung des Gesuches um uneingeschränkte Akteneinsicht sei nicht möglich, da die Zwischenverfügung vom 3. November 2003 in Rechtskraft erwachsen sei. In ihrer Eingabe vom 6. März 2004 beharrte die Beschwerdeführerin auf ihrem Gesuch um Gewährung der uneingeschränkten Akteneinsicht. Der LA behandelte dieses Gesuch in der Folge als Wiedererwägungsgesuch, auf welches er mit Zwischenentscheid vom 1. April 2004 nicht eintrat. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin am 27. April 2004 bei der Eidgenössischen Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung (REKO MAW) Beschwerde, die nach längerer Sistierung des Verfahrens mit Urteil vom 13. Dezember 2004 als gegenstandslos geworden abgeschrieben wurde.

Am 13. April 2004 liess der LA der Beschwerdeführerin die weiteren Stellungnahmen der angefragten Examinatoren zukommen und schloss das Instruktionsverfahren. Erst am 11. November 2004 – nachdem der Beschwerdeführerin bereits mitgeteilt worden war, der LA habe beschlossen, ihre Beschwerde abzuweisen – wurden bei den beteiligten Experten Auskünfte darüber eingeholt, wie die Leistungen der Beschwerdeführerin zu bewerten wären, wenn in den fraglichen Bereichsprüfungen nur ganze Noten erteilt werden könnten.

**E.** – Mit Entscheid vom 2. Dezember 2004 wies der LA die Beschwerde vom 7. Oktober 2003 kostenfällig ab.

Zur Begründung führte der LA im Wesentlichen aus, die Beurteilung der Leistungen der Beschwerdeführerin sei durch die Examinatoren nachgeprüft und als richtig befunden worden. Es gebe keine Anzeichen dafür, dass bei der Beurteilung zu hohe Anforderungen gestellt oder die Leistungen der Beschwerdeführerin offensichtlich unterschätzt worden wären. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin handle es sich zudem bei den einzelnen Prüfungen in den Fächern „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ und „Physik – allgemeine Physiologie“ nicht um Teile einer Einzelprüfung im Sinne von Art. 35 AMV, sondern um Bereiche einer solchen Prüfung, für welche zwar eine Bewertung vorgenommen werde, aber keine Note im Sinne von Art. 9 der Verordnung vom 19. November 1980 über die Prüfungen für Ärzte (VO Ärzteprüfungen, SR 811.112.2) erteilt werde. Die Bewertung der einzelnen Bereiche müsse nicht in Form von ganzen Noten erfolgen. Mit ganzen Noten zu bewertende Teile gebe es nur bei jenen Einzelprüfungen, in denen im selben Fachgebiet mehrere Prüfungen stattfänden (z.B. praktische und theoretische Prüfung; Art. 10 Abs. 3 VO Ärzteprüfungen). Zudem sei zu beachten, dass dann, wenn in diesen Bereichen nur ganze Noten erteilt würden, ein anderes Bewertungsschema (Notenskala) zur Anwendung kommen müsste, was zur Folge hätte, dass für das Erreichen einer genügenden Note eine höhere Punktzahl erforderlich wäre. Mehrere Teilnoten dürften gemäss Art. 35 AMV nicht noch einmal zu einer ganzen Note aufgerundet werden, sondern bildeten als arithmetisches Mittel die Hauptnote. Dieses System lasse keine Gewichtung unterschiedlicher Bereiche zu. Selbst wenn Art. 35 AMV im vorliegenden Fall angewandt würde, hätte die Beschwerdeführerin die Prüfung nicht bestanden.

F. – Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin am 17. Januar 2005 bei der REKO MAW Beschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, und es sei ihr in den Fächern „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ und „Physik – allgemeine Physiologie“ die Hauptnote 4 zu erteilen und damit die erste Vorprüfung für bestanden zu erklären – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zudem ersuchte sie um vollumfängliche Akteneinsicht für den Fall, dass die Prüfung nicht allein schon gestützt auf Art. 35 AMV als bestanden erklärt werden könne.

Ihre Anträge begründete die Beschwerdeführerin im Wesentlichen damit, dass der LA in willkürlicher Weise Art. 35 Abs. 1 AMV nicht angewandt habe. Diese Bestimmung sei auch bei der Bewertung von Teilen der Einzelprüfungen gemäss Art. 9 Abs. 2 VO Ärzteprüfungen zu berücksichtigen, handle es sich dabei doch um Prüfungen in grundlegend unterschiedlichen Fachbereichen, die nach verschiedenen Verfahren durchgeführt und von verschiedenen Examinatoren abgenommen sowie einzeln benotet worden seien. In den einschlägigen Rechtsgrundlagen fänden sich keine Hinweise darauf, dass die Bestimmung nur dann angewandt werden könne, wenn eine Prüfung aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehe.

Auch die Examinatoren gingen davon aus, dass es sich bei den einzelnen Prüfungen der fraglichen Fächer um Teilprüfungen handle. Es treffe auch nicht zu, dass bei Anwendung von Art. 35 Abs. 1 AMV andere Notenschlüssel Anwendung finden müssten, würden doch die Noten – zumindest im Fach „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ unmittelbar aus der erreichten Punktzahl abgeleitet (Faktor x der richtigen Antworten). Entgegen der Auffassung des LA lasse Art. 35 Abs. 1 AMV durchaus auch die Notenermittlung nach einem gewichteten und nicht rein arithmetischen Mittel zu. Im vorliegenden Verfahren sei Letzteres allerdings nicht von Belang, führe die Anwendung von Art. 35 Abs. 1 AMV doch ohnehin dazu, dass ihr in den Einzelprüfungen „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ und „Physik – allgemeine Physiologie“ die Note 4 erteilt werden müsse.

G. – In seiner Vernehmlassung vom 8. Februar 2005 beantragte der LA, die Beschwerde sei unter Auflage der Verfahrenskosten abzuweisen.

Zur Begründung dieses Antrags bestätigte er im Wesentlichen seine Ausführungen in der angefochtenen Verfügung. Insbesondere betonte er, dass bei der ausschliesslichen Vergabe von ganzen Noten in den einzelnen Prüfungsbereichen die Bewertung der Leistungen anders vorgenommen werden müsste, als dies bis anhin der Fall gewesen sei, müsse doch eine angemessene Gewichtung der Fachbereiche bei der Bestimmung der Hauptnote sichergestellt und ausgeschlossen werden, dass Prüfungsleistungen, die insgesamt oder doch im gewichtigsten Bereich als ungenügend qualifiziert worden seien, mit einer genügenden Hauptnote bewertet würden – wie dies die Beschwerdeführerin für sich beanspruche.

H. – Mit Verfügung vom 15. Februar 2005 hiess der Präsident der REKO MAW das Gesuch der Beschwerdeführerin um Akteneinsicht teilweise gut und gewährte ihr die Möglichkeit, ihre Prüfungsunterlagen in den Fächern „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ und „Physik – allgemeine Physiologie“ während je anderthalb Stunden unter Aufsicht einzusehen. Weitergehend wies er das Gesuch ab und verbot insbesondere die Anfertigung von Kopien oder Abschriften.

Gegen diese Verfügung hat die Beschwerdeführerin am 25. Februar 2005 beim Schweizerischen Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht, auf welche das Gericht in Anwendung von Art. 99 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Kostenaufgabe nicht eintrat (Urteil vom 2. März 2005 i.S. 2A.112/2005).

Mit Eingabe vom 15. März 2005 beantragte die Beschwerdeführerin, die ihr vom Bundesgericht auferlegten Kosten seien im vorliegenden Verfahren zu entschädigen, da sie sich auf die unrichtige Rechtsmittelbelehrung des Präsidenten der REKO

MAW verlassen habe. Am 31. März 2005 nahm sie am Sitze der REKO MAW Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen der fraglichen Fächer.

**I.** – In ihrer Replik vom 9. Mai 2005 bestätigte die Beschwerdeführerin ihre ursprünglichen Beschwerdebegehren und beantragte zusätzlich, es seien ihr ungeachtet der Interpretation von Art. 35 AMV in der Teilprüfung Physiologie zwei Punkte, eventualiter ein Punkt zusätzlich anzurechnen. Diese Teilprüfung sei daher mit der Note 5, die Einzelprüfung „Physik – allgemeine Physiologie“ mit der Note 4 zu bewerten, und die erste Vorprüfung sei als bestanden zu erklären.

Zur Begründung ihrer Begehren stellte sie vorab in Abrede, dass die von ihr absolvierte Prüfung auch bei Anwendung von Art. 35 Abs. 1 AMV nicht als bestanden gewertet werden könnte. Im Weiteren machte sie geltend, ihre Antworten auf die Fragen 14 und 20 in der Teilprüfung Physiologie seien fälschlicherweise als unrichtig beurteilt worden.

**J.** – Am 27. Mai 2005 reichte der LA seine Duplik ein, in welcher er seinen Antrag und dessen Begründung bestätigte und – mit Verweis auf eine Stellungnahme des Experten im Fachbereich Physiologie vom 24. Mai 2005 – festhielt, dass die Einwände der Beschwerdeführerin zur Beurteilung ihrer Antworten auf die Fragen 14 und 20 in der Teilprüfung Physiologie unzutreffend seien, so dass keine Anpassung der Notengebung angezeigt sei.

**K.** – Auf die Ausführungen der Parteien ist in den folgenden Erwägungen – soweit erforderlich – näher einzugehen.

Die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung zieht

**in Erwägung:**

1. Zu beurteilen ist die Verwaltungsbeschwerde gegen einen Entscheid des LA vom 17. Januar 2005, mit welchem die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Prüfungsverfügung der Ortspräsidentin Humanmedizin, Zürich, vom 12. September 2003 abgewiesen worden ist.

**1.1** Am 1. Juni 2002 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (FMFG, SR 811.11) in Kraft getreten (vgl. Ziff. I.3 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; AS 2002 701).

Gemäss Art. 20 Abs. 1 FMFG ist die REKO MAW zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden im Zusammenhang mit eidgenössischen Medizinalprüfungen. Hieran vermag nichts zu ändern, dass gemäss Art. 46 AMV gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide des LA beim zuständigen Departement (EDI) Beschwerde geführt werden kann. Diese Verordnungsbestimmung steht im Widerspruch zu den neuen gesetzlichen Vorschriften und ist daher nicht mehr anwendbar (materielle Aufhebung, vgl. etwa M. Imboden/R.A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I, 5. Aufl., Basel und Stuttgart 1976, S. 92). Die REKO MAW ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

**1.2** Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat an dessen Aufhebung ein schützenswertes Interesse, hätte doch die beantragte Anhebung der Hauptnoten in den Einzelprüfungen „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ bzw. „Physik – allgemeine Physiologie“ auf die Note 4 zur Folge, dass sie ihre erste Vorprüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Session Herbst 2003, Zürich, erfolgreich bestanden hätte. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

Dies gilt auch für jene Rügen, welche die Beschwerdeführerin erstmals vor der REKO MAW vorbringt (vgl. Replik vom 9. Mai 2005), bilden doch in Beschwerdeverfahren gegen Prüfungsentscheide das Prüfungsergebnis als Gesamtes und nicht die (als Begründung zu verstehenden) Noten in den einzelnen Fächern das Anfechtungsobjekt. Die nachträgliche Geltendmachung von Rügen, welche die Richtigkeit des Prüfungsentscheides betreffen können (Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung), stellt daher keine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes dar (vgl. zum Ganzen VPB 61.31 E. 3.2). Da im Verwaltungsbeschwerdeverfahren die Behandlung des Streitgegenstandes auf die Beschwerdeinstanz übergeht, sind nachträglich vorgebrachte Begründungen zu hören (Devolutiveffekt, Art. 54 VwVG; vgl. allerdings Art. 32 Abs. 2 VwVG).

**2.** Die REKO MAW überprüft auf Beschwerde hin, ob der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt, ob der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig oder

unvollständig festgestellt worden ist, oder ob der Entscheid unangemessen ist (vgl. Art. 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG], SR 172.021).

**2.1** Wie andere mit der Beurteilung von Beschwerden gegen Prüfungen befasste Behörden auferlegt sich die REKO MAW bei der Überprüfung von Prüfungsleistungen und deren Beurteilung eine gewisse Zurückhaltung, indem sie nicht ohne Not von der Auffassung der Experten und Examinatoren in Fragen abweicht, die naturgemäss seitens der Justizbehörden schwer überprüfbar sind (vgl. etwa VPB 68.29, 45.43; BGE 121 I 225, 106 Ia 1). Wenn die Notengebung angefochten ist, wird ein Entscheid der Vorinstanz praxisgemäss nur dann aufgehoben, wenn das Ergebnis materiell nicht als vertretbar erscheint, sei es, weil die Experten in der Beurteilung zu hohe Anforderungen gestellt haben, oder – ohne übertriebene Anforderungen zu stellen – die Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten offensichtlich unterschätzt haben (vgl. VPB 58.47, 56.16, 50.45, 45.43).

Diese Zurückhaltung rechtfertigt sich allerdings nur bei der eigentlichen Bewertung von Prüfungsleistungen. Soweit dagegen die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensfehler gerügt werden, muss die Beschwerdeinstanz die erhobenen Rügen mit voller Kognition prüfen (vgl. VPB 56.16; BGE 106 Ia 2, E. 3c). Nach ständiger Praxis beziehen sich alle jene Rügen auf Verfahrensfragen, die den äusseren Ablauf des Examens oder das Bewertungsverfahren betreffen. So sind insbesondere auch Fragen der Prüfungsfähigkeit oder der Rechtzeitigkeit der Geltendmachung von Verhinderungsgründen als Verfahrensfragen mit voller Kognition zu prüfen.

Im vorliegenden Verfahren rügt die Beschwerdeführerin einerseits, Art. 35 Abs. 1 AMV sei zu Unrecht nicht angewandt worden. Diese Rüge ist mit voller Kognition zu prüfen (vgl. etwa VPB 56.16; BGE 106 Ia 2 E. 3c). Weiter macht sie aber auch geltend, ihre Antworten auf zwei Prüfungsfragen seien fälschlicherweise als unrichtig beurteilt worden. Bei der Beurteilung dieser Rüge auferlegt sich die REKO MAW die geschilderte Zurückhaltung.

**2.2** Die REKO MAW ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Sie kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. VPB 69.46 E. 2.2; F. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212; A. Moser/P. Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, Rz. 1.8).



3. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Prüfungen in den verschiedenen Bereichen der Einzelprüfungen „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ bzw. „Physik – allgemeine Physiologie“ stellten Teilprüfungen dar, die gemäss Art. 35 Abs. 1 AMV mit ganzen Noten zu bewerten seien.

3.1 Die erste Vorprüfung für Ärzte besteht aus vier Einzelprüfungen („Physik – allgemeine Physiologie“, „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“, „Biologie I“ und Biologie II“; vgl. Art. 9 Abs. 2 VO Ärzteprüfungen). Für jede Einzelprüfung wird eine Note (Hauptnote) erteilt (Art. 9 Abs. 3 VO Ärzteprüfungen). Die Prüfung hat bestanden, wer einen Durchschnitt der Hauptnoten von 4 erreicht und zudem nicht zwei Hauptnoten unter 4 oder eine Hauptnote bzw. zwei Teilnoten unter 2 erhält (Art. 37 Abs. 2 AMV und Art. 9 Abs. 3 VO Ärzteprüfungen).

Bei der Bewertung der Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten ist insbesondere Art. 35 Abs. 1 AMV zu beachten. Danach gilt Folgendes:

„Die Leistungen der Kandidaten werden für jede Einzelprüfung mit einer ganzen Note bewertet. Besteht die Einzelprüfung aus mehreren Teilen, so wird für jeden Teil eine ganze Note gegeben; der Durchschnitt der für die einzelnen Teile gegebenen Noten ergibt die Hauptnote.“

Die Noten werden grundsätzlich vom Examinator festgesetzt, wobei die Noten 1 (sehr schlecht) bis 6 (sehr gut) erteilt werden können (Art. 35 Abs. 2 und 3 AMV).

3.2 Wie die REKO MAW in ihrem unveröffentlichten Entscheid vom 18. September 2003 i.S. R. [MAW 03.016], welcher der Beschwerdeführerin bekannt ist, festgehalten hat, bilden die einzelnen Teile, aus welchen sich die Einzelprüfungen gemäss Art. 9 Abs. 2 VO Ärzteprüfungen zusammensetzt, keine Prüfungen, die mit Teilnoten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 AMV zu bewerten wären. Vielmehr steht es den einzelnen Prüfungssitzen bzw. medizinischen Fakultäten nach dieser Rechtsprechung frei, wie sie derartige Examen bewerten und gewichten wollen: Ganze Teilnoten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 AMV müssen nur dort erteilt werden, wo dies in den Ausführungsverordnungen ausdrücklich vorgesehen ist (z.B. Art. 10 Abs. 3 VO Ärzteprüfungen).

Die Beschwerdeführerin macht allerdings geltend, diese Auffassung sei unzutreffend, ergebe sich doch aus dem Sinn und Zweck von Art. 35 Abs. 1 AMV, dass in all jenen Prüfungen Teilnoten erteilt werden müssten, die Teile von Einzelprüfungen seien und die getrennt, nach unterschiedlichen Verfahren durchgeführt und einzeln bewertet würden. Angesichts dieser Einwände rechtfertigt es sich, die Rechtsprechung der REKO MAW zu überprüfen.

**3.3** Wie die Beschwerdeführerin zu Recht festhält, ergibt sich die Bedeutung des Begriffs „Teilnote“ weder aus Art. 35 Abs. 1 AMV noch aus dem übrigen Wortlaut der Verordnung, die diesen Begriff einzig noch in den Bestimmungen zum Bestehen der Prüfungen (Art. 37 AMV) verwendet, aber nicht definiert. Es ist daher durch Auslegung zu ermitteln, was der Verordnungsgeber unter dem Begriff der „Teilnote“ verstanden hat, und was sinnvollerweise heute darunter zu verstehen ist.

**3.3.1** Die AMV wurde im Jahre 1980 erlassen, am 17. Dezember 1981 von der Bundesversammlung genehmigt und auf den 1. Oktober 1982 in Kraft gesetzt (vgl. BBl 1982 I 1321 ff.; Art. 48 AMV). Sie war Teil eines Verordnungspaketes, welches das medizinische Prüfungswesen nach einer längeren Experimentierphase neu regeln und den damaligen Erfordernissen anpassen wollte (vgl. Botschaft vom 19. November 1980 über die Genehmigung von Prüfungsverordnungen für das Medizinalpersonal und die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, BBl 2001 119 ff. [Botschaft Prüfungsverordnungen], S. 121 ff.). Die AMV bildete dabei den Grunderlass für drei bundesrätliche Ausführungsverordnungen, welche die Prüfungen für Ärzte und für Zahn- sowie Tierärzte detaillierter regeln sollten (neben der VO Ärzteprüfungen die Verordnungen vom 19. November 1980 über die Prüfungen für Zahnärzte [VO Zahnärzteprüfungen], SR 811.112.3, und über die Prüfungen für Tierärzte [VO Tierärzteprüfungen], SR 811.112.4).

Der Bundesrat wollte mit dem Erlass des Verordnungspaketes dafür sorgen, dass „alle Prüfungen und Bewertungsverfahren, die eliminatorische Wirkung haben und über das weitere Studium der Kandidaten entscheiden, unter eidgenössischer Kontrolle stehen und nach eidgenössischen Vorschriften durchgeführt werden“. Insbesondere sollte bestimmt werden, „nach welchen Kriterien Zwischenbewertungen vorzunehmen sind“. Dabei wollte er aber grösstmögliche Zurückhaltung üben und auf die kantonalen Kompetenzen im Bereiche der Ausbildung und insbesondere die Möglichkeiten der medizinischen Fakultäten Rücksicht nehmen (Botschaft Prüfungsverordnungen S. 124).

Die erwähnten Verordnungen bilden damit nach dem Willen des Bundesrates und der Bundesversammlung den rechtlichen Rahmen, innerhalb dem die kantonalen Fakultäten unter Aufsicht der Ortspräsidentinnen und -präsidenten und unter Einsatz der vom Bund bestimmten Examinatoren die Medizinalprüfungen durchzuführen haben (vgl. etwa Art. 8 und 9 der Verordnung vom 30. Juni 1983 über Einzelheiten des Verfahrens bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen [VO Einzelheiten], SR 811. 112.18; Art. 8 Abs. 3 VO Ärzteprüfungen). Soweit das Bundesrecht keine Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen und die Bewertung der Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten enthält, sind die Fakultäten in der

Ausgestaltung der Prüfungen frei. Sie haben allerdings die verfassungsrechtlichen Vorgaben und die einschlägigen kantonalen Vorschriften zu beachten und dürfen die Durchsetzung des Bundesrechts nicht vereiteln.

**3.3.2** Das Bundesrecht regelt die Durchführung und Bewertung der ersten Vorprüfung für Ärzte nur in den Grundzügen. Vorgeschrieben ist insbesondere, dass vier Einzelprüfungen abzulegen sind, deren Inhalt nur mit allgemeinen Umschreibungen der Fachgebiete festgelegt ist. Weiter ist vorgegeben, dass für jede Einzelprüfung eine Note zu erteilen ist, die als Hauptnote bezeichnet wird (vgl. Art. 9 Abs. 2 und 3 VO Ärzteprüfungen).

Ob und in welcher Weise die Einzelprüfungen – also die Kontrolle der Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten in bestimmten Fachgebieten – aufgeteilt werden sollen, wird in der Verordnung nicht bestimmt. Auch in der AMV oder in anderen bundesrechtlichen Verordnungen finden sich hierzu keine Vorschriften. Es ist damit den Fakultäten freigestellt, ob sie das Wissen und die Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer einzelnen Gesamtprüfung oder in mehreren Examen prüfen wollen, und welches die Inhalte und die Gewichtung dieser allfälligen Bereichsprüfungen sein sollen (vgl. Art. 31 Abs. 4 AMV). Erforderlich ist einzig, dass die Prüfung als Ganzes geeignet ist, eine Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, die als Note der Einzelprüfung im betreffenden Fachgebiet auszudrücken ist.

Das Bundesrecht schreibt auch nicht vor, nach welchem System oder welcher Skala die Bewertung der Leistungen in allfälligen Bereichsprüfungen zu erfolgen hat. Die kantonalen Fakultäten sind nicht verpflichtet, die Leistungen mit Noten oder gar – wie die Beschwerdeführerin annimmt – mit ganzen Noten einer 6er-Skala zu bewerten. Es ist denn auch ständige Praxis der verschiedenen Prüfungssitze, je nach Fachbereich und Prüfungssystem unterschiedliche Bewertungsmethoden anzuwenden. So verzichtet z.B. die Universität Freiburg in gewissen Prüfungen darauf, Noten zu erteilen und drückt die Leistungsbeurteilung durch Symbole aus (vgl. den erwähnten Entscheid i.S. MAW 03.016). An der Universität Zürich werden, wie gerade auch das vorliegende Verfahren zeigt, die Leistungen teilweise aufgrund einer direkten Ableitung von der erreichten Punktzahl, teilweise nach einem komplexen Notenschlüssel bewertet. Solange solche Bewertungssysteme eine einheitliche Bewertung durch unabhängige Beurteiler und einen Ausgleich des Schwierigkeitsgrades der Prüfungen erlauben, ist diese Praxis aus Sicht des Medizinalprüfungsrechts zulässig und nicht zu beanstanden (vgl. Art. 8 und 9 VO Einzelheiten).

Art. 9 VO Ärzteprüfungen schreibt einzig die Erteilung von Noten für die vier Einzelprüfungen der ersten Vorprüfung vor. Die Bewertungen allfälliger Bereichsprüfungen innerhalb der Einzelprüfungen muss – wie ausgeführt – von Bundesrechts wegen nicht mit Noten erfolgen. Soweit in derartigen Examen Noten erteilt werden,

handelt es sich dabei um Bewertungen nach fakultätsinterner Regelung, die nicht nach dem selben System erfolgen müssen, wie die Festlegung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Hauptnoten.

**3.3.3** Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kennt das erwähnte Verordnungspaket des Bundesrates durchaus ein einheitliches Begriffssystem bezüglich der verschiedenen Prüfungsnoten. Die AMV legt die Grundzüge des Prüfungsverfahrens und der Leistungsbewertung für alle eidgenössischen Medizinalprüfungen fest (Art. 1 Abs. 1 AMV). Für die bundesrechtlich vorgeschriebenen Prüfungen wird in den einschlägigen Ausführungsverordnungen jeweils klar festgehalten, ob nur Hauptnoten oder auch Teilnoten zu erteilen sind.

Bezüglich der Ärzteprüfungen werden Teilnoten einzig für die zweite Vorprüfung vorgeschrieben, in der jede Einzelprüfung aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht (Art. 10 Abs. 3 VO Ärzteprüfungen). Bei den Zahnärzteprüfungen sind Teilnoten ausser für die zweite Vorprüfung auch für den ersten Teil der Schlussprüfung vorgesehen, welcher aus einem mündlichen und einem praktischen Teil besteht (Art. 7 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 VO Zahnärzteprüfungen). Am häufigsten werden Teilnoten in den Vorschriften über die Tierärzteprüfungen erwähnt: Auch hier sind in der zweiten Vorprüfung Teilnoten für den theoretischen und den praktischen Teil der vier Einzelprüfungen zu erteilen, zudem aber auch in den Einzelprüfungen in zwei (theoretischen) Fächern des ersten und in zwei (praktischen) Fächern des zweiten Teils der Schlussprüfung (Art. 8 Abs. 3, Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 2 Bst. b VO Tierärzteprüfungen).

Es fällt auf, dass alle diese Bestimmungen (mit Ausnahme von Art. 11 Abs. 2 Bst. b VO Tierärzteprüfungen) jeweils ausdrücklich eine Berücksichtigung des Durchschnitts bzw. des Mittels der Teilnoten zur Bestimmung einer Hauptnote vorschreiben – wie dies auch Art. 35 Abs. 1 AMV vorsieht. Zudem ist offensichtlich, dass Teilnoten grundsätzlich nur dann erwähnt werden, wenn die Einzelprüfungen nach den Bestimmungen der Bundesverordnungen zwingend aus mehreren Teilen (z.B. einem theoretischen und einem praktischen Teil) bestehen; nie aber dann, wenn die Verordnungen keine Aufteilung der Einzelprüfungen vorschreiben. Es ergibt sich aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen, dass in jenen Einzelprüfungen, welche von Bundesrechts wegen nicht aus Teilen bestehen, jeweils nur eine (Haupt-)Note zu vergeben ist (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 3, Art. 12 Abs. 5 und Art. 13 Abs. 3 VO Ärzteprüfungen).

**3.3.4** Vor diesem legislatorischen Hintergrund ist Art. 35 Abs. 1 AMV auszulegen. Die darin vorgesehene Regelung über die Festlegung von Teilnoten soll dazu dienen, die Anwendung der gleichzeitig erlassenen bundesrätlichen Ausführungsverordnungen zu vereinheitlichen. Sie ist nach Auffassung der REKO MAW einzig auf jene Fälle anwendbar, in denen die Ausführungsvorschriften die Durchführung

von Teilprüfungen und die Erteilung von Teilnoten ausdrücklich vorschreiben, und es bleibt in allen andern Fällen, in denen Einzelprüfungen von den Fakultäten in mehrere Bereichsexamen aufgeteilt werden, den Kantonen bzw. Fakultäten überlassen, ein geeignetes Bewertungssystem festzulegen, das die Erteilung einer einzigen Hauptnote erlaubt.

In Bestätigung der bisherigen Praxis ist daher festzuhalten, dass bei der Bewertung von Bereichsprüfungen, die im Rahmen von Einzelprüfungen gemäss Art. 9 Abs. 2 VO Ärzteprüfungen abgenommen werden, Art. 35 Abs. 1 AMV nicht anwendbar ist, und insbesondere keine Teilnoten im Sinne dieser Bestimmung zu erteilen sind. Die Leistungsbewertung in derartigen Bereichsexamen muss daher nicht in ganzen Noten einer 6er-Skala erfolgen.

Hieran ändert nichts, dass an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich die Bereichsprüfungen tatsächlich getrennt durchgeführt, von verschiedenen Experten abgenommen und einzeln bewertet werden, und dass der Begriff der Teilnote von Experten auch für die Bewertung von Bereichsprüfungen verwendet wird. Entscheidend ist, dass das Bundesrecht derartige Bereichsexamen nicht vorschreibt, und es somit weitestgehend den Fakultäten überlassen bleibt, ob und wie diese durchzuführen und gegebenenfalls zu bewerten sind. Diese Auslegung von Art. 35 Abs. 1 AMV ist nach Auffassung der REKO MAW auch deshalb angezeigt, weil eine Leistungsbewertung und Ermittlung der Hauptnote in den Einzelprüfungen nach starren Regeln der unterschiedlichen Bedeutung und Schwierigkeit verschiedener Fachbereiche nicht gerecht werden würde: Die in Art. 35 Abs. 1 AMV vorgesehene Berechnung der Hauptnote aus dem Durchschnitt der Teilnoten verhindert eine ausreichende Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Fachbereiche, kann doch – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – ein Durchschnitt aus einer bestimmten Anzahl von Noten nicht so gewichtet werden, dass einzelne „Teilnoten“ in der Berechnung unterschiedlich berücksichtigt werden. Art. 35 Abs. 1 AMV verlangt nach Auffassung der REKO MAW die Berechnung der Hauptnote nach dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten, wird doch in der Bestimmung ausdrücklich der Begriff des Durchschnitts und nicht des (allenfalls gewichteten) Mittels verwendet (vgl. den Entscheid der REKO MAW vom 23. November 2004 i.S. S. [MAW 04.034] E. 2.4).

**3.4** Damit steht fest, dass die Leistungen der Beschwerdeführerin in den einzelnen Prüfungen der Fächer „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ bzw. „Physik – allgemeine Physiologie“ ohne Verletzung von Art. 35 Abs. 1 AMV mit halben bzw. Zehntelsnoten bewertet worden sind. Da die rechnerische Ermittlung der Hauptnoten aus den Bewertungen der Bereichsprüfungen korrekt erfolgte und zu Recht nicht bestritten wird, erscheint der angefochtene Entscheid des LA – aus dieser Sicht – als rechtmässig.

4. Die Beschwerdeführerin macht allerdings geltend, dass in der schriftlichen Prüfung im Fach „Physiologie“ ihre Antworten auf die Fragen 14 und 20 zu Unrecht als falsch beurteilt worden seien. Wäre auch nur eine dieser Antworten als richtig anerkannt worden, so hätte in diesem Fach die Note 5 und damit in der Einzelprüfung „Physik – allgemeine Physiologie“ die Hauptnote 4 erteilt werden müssen.

4.1 Mit diesem Einwand beanstandet die Beschwerdeführerin die Beurteilung ihrer Prüfungsleistungen. Wie bereits festgehalten wurde, sind derartige Rügen nur mit Zurückhaltung zu überprüfen (vgl. E. 2.1 hiervor). Die REKO MAW hebt die Beurteilung nur auf, wenn die Experten zu hohe Anforderungen gestellt oder die Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten offensichtlich unterschätzt haben.

4.2 Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Replik vom 9. Mai 2005 (S. 4 f.) zu Recht nicht geltend, die Fragen 14 und 20 überstiegen das in einer ersten Vorprüfung zu erwartende Leistungsniveau der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie behauptet einzig, die gegebenen Antworten seien aus medizinisch-fachlicher Sicht richtig.

Diese Rüge bringt die Beschwerdeführerin erstmals im Beschwerdeverfahren vor, was zwar zulässig ist (vgl. E. 1.2 hiervor), was aber Zweifel an der Offensichtlichkeit der angeblichen Fehlbeurteilung weckt.

Der LA hat die fraglichen Antworten der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren durch den Examinator überprüfen lassen. Dieser ist zum Schluss gekommen, dass die fraglichen Antworten der Beschwerdeführerin nicht richtig sind. In seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2005 nahm er ausdrücklich zu den Einwänden der Beschwerdeführerin Stellung:

- Bezüglich Frage 14 stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, die Aussage 2 („Während der absoluten Refraktärzeit einer Skelettmuskelfaser ist die Reizschwelle der in der Erregung befindlichen Faserstrecke weder erhöht noch erniedrigt“) sei richtig, da gemäss R. Klinke/S. Silber-nagl, Lehrbuch der Physiologie, in der absoluten Refraktärzeit ein überschwelliger Reiz kein Aktionspotential auslösen könne.

Hiezu hält der Examinator fest, in der absoluten Refraktärzeit sei die Reizschwelle durchaus verändert, nämlich unendlich hoch. Die Frage sei damit falsch beantwortet worden. Diese Feststellung und Beurteilung ist in keiner Weise zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin betrifft die fragliche Aussage den Zustand der Reizschwelle während der absoluten Refraktärzeit – und nicht ihre Beeinflussbarkeit.

- Bezüglich Frage 20 macht die Beschwerdeführerin geltend, die Aussage 2 („Massgebende Prozesse der elektromechanischen Koppelung ist die Fortpflanzung der Erregung durch die Membrane des transversalen Tubulussystems ins Faserinnere“) sei richtig. Ohne Angabe einer Quelle behauptet sie, die genannte Fortpflanzung der Erregung sei eine Voraussetzung für die elektromechanische Kopplung und auch ein massgebender Prozess.

Der Examinator betont, die Erregungsausbreitung entlang der tubulären Membranen gehöre zum elektrischen Prozess und nicht zur elektromechanischen Kopplung. Auch diese Frage sei daher falsch beantwortet worden. Die Erläuterung des Experten ist überzeugend und entspricht dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft.

Nach Auffassung der REKO MAW kann keine Rede davon sein, dass der Experte die Leistung der Beschwerdeführerin offensichtlich unterschätzt hätte. Die Beurteilung der Antworten der Beschwerdeführerin auf die Fragen 14 und 20 der Prüfung im Fach „Physiologie“ erfolgte korrekt, so dass auch aus dieser Sicht die in der Einzelprüfung „Physik – allgemeine Physiologie“ erteilte Note nicht zu beanstanden ist.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Leistungen der Beschwerdeführerin in den Einzelprüfungen „Chemie – ausgewählte Kapitel der Biochemie“ und „Physik – allgemeine Physiologie“ zu Recht mit der Note 3 bewertet worden sind, so dass sie die erste Vorprüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Session Herbst 2003, Zürich, nicht bestanden hat (Art. 37 Abs. 2 AMV und Art. 9 Abs. 3 VO Ärzteprüfungen) und von weiteren Prüfungen der gleichen Berufsart auszuschliessen ist (Art. 39 AMV). Die vorliegende Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

6. Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Entschädigung.

6.1 Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind die Verfahrenskosten vollumfänglich der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 26 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen [VRSK, SR 173.31]). Sie setzen sich aus der Spruch- und der Schreibgebühr zusammen und werden insgesamt, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, des Umfangs der erstellten Schriftstücke und des Aufwandes der REKO MAW, die eine beaufsichtigte Akteneinsicht ermöglicht hat, auf Fr. 1'000.-- festgelegt und teilweise mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 700.-- verrechnet. Die Beschwerdeführerin ist zu verpflichten der REKO MAW den nicht durch den Vorschuss gedeckten

Teil der Verfahrenskosten, ausmachend Fr. 300.--, zu überweisen (Art. 2 und 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [Kostenverordnung, SR 172.041.0]).

**6.2** Der obsiegenden Partei kann nach Massgabe ihres Erfolges von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat der LA allerdings keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 Kostenverordnung, vgl. A. Kölz/I. Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 707).

In ihrer Eingabe vom 15. März 2005 beantragt die Beschwerdeführerin, die ihr vom Bundesgericht im Nichteintretensentscheid vom 2. März 2005 (2A.112/2005) auferlegten Kosten seien im vorliegenden Verfahren zu entschädigen, da sie sich auf die unrichtige Rechtsmittelbelehrung des Präsidenten der REKO MAW verlassen habe.

Das Gesetz kennt keine Möglichkeit, einer vollumfänglich unterliegenden Partei eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 VwVG). Eine Entschädigung könnte nach Praxis der REKO MAW (vgl. Urteil vom 23. November 2004 i.S. S. [MAW 03.034] E. 4.2) allenfalls unmittelbar gestützt auf den verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], SR 101) ausgerichtet werden, wenn das berechtigte Vertrauen der Beschwerdeführerin in die amtliche Äusserung des Präsidenten der REKO MAW dazu geführt hätte, dass ihr ein finanzieller Nachteil entstanden wäre.

Dies trifft im vorliegenden Verfahren aber nicht zu. Wie das Bundesgericht im erwähnten Urteil festgehalten hat, wäre es „der Beschwerdeführerin zuzumuten gewesen, sich beim ihr im Verfahren vor der Rekurskommission beistehenden Rechtsanwalt darüber zu informieren, ob gegen die diesem zugestellte Zwischenverfügung Beschwerde erhoben werden könne“ (E. 2). Auch wenn die im damaligen Verfahren angefochtene Zwischenverfügung vom 15. Februar 2005 eine Rechtsmittelbelehrung enthielt, die auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde verwies, hatte sich die Beschwerdeführerin nach höchstrichterlicher Auffassung hierauf nicht ohne Weiteres verlassen dürfen. Damit fehlt es an einer ausreichenden, allenfalls entschädigungsbegründenden Vertrauensgrundlage. Zudem ist zu betonen, dass das Bundesgericht dem Umstand, dass der Präsident der REKO MAW fälschlicherweise auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen hat, bei der Festsetzung seiner Gerichtsgebühr Rechnung getragen hat, so dass auch kein entschädigungswürdiger Nachteil entstanden ist.



6.3 Die REKO MAW erlaubt sich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Art. 99 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur ausschliesst, wenn das Prüfungsergebnis als solches umstritten ist. Sind dagegen die rechtlichen Voraussetzungen zu beurteilen, unter denen das Prüfungsergebnis zur Diplomverweigerung führt, so ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. VPB 61.62 II, E. 1c und d). In diesem Sinne ist auch die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Urteils zu verstehen.

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung

**e r k a n n t :**

1. Die Beschwerde wird **abgewiesen**.
2. Die **Verfahrenskosten**, bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr, werden auf insgesamt **Fr. 1'000.--** festgelegt.

Sie werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und teilweise mit dem bereits geleisteten Verfahrenskostenvorschuss von Fr. 700.-- verrechnet.

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Eidgenössischen Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils den nicht durch Vorschuss gedeckten Teil der Verfahrenskosten, ausmachend **Fr. 300.--**, zu überweisen (PC 30-689955-9; bei Nichtverwendung des beiliegenden Einzahlungsscheins bitte Verfahrensnnummer [MAW 05.054] angeben).

3. Es werden **keine Parteientschädigungen** zugesprochen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann – soweit nicht durch Art. 99 Abs. 1 Bst. f OG ausgeschlossen (vgl. E. 6.3 hiervor) – innert **30 Tagen** ab Eröffnung schriftlich, mit Anträgen und Begründung, beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (vgl. Art. 108 OG). Die Beschwerde ist in dreifacher Ausfertigung unter Beilage der angefochtenen Verfügung und der als Beweismittel angerufenen Unterlagen einzureichen.

**Zu eröffnen:**

- der Beschwerdeführerin, p.a. Rechtsanwalt Michael Budliger, Florastrasse 44, Postfach, 8032 Zürich
- dem Bundesamt für Gesundheit, z.H. des LA, 3003 Bern

**Mitzuteilen:**

- dem Eidgenössischen Departement des Innern (Art. 103 Bst. b OG)

**IM NAMEN DER EIDGENÖSSISCHEN REKURSKOMMISSION FÜR  
MEDIZINISCHE AUS- UND WEITERBILDUNG**

Der Präsident:

Die Gerichtssekretärin:

Stefan Mesmer

Susanne Marbet Coullery